

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail an: v11@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 16.09.2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) geändert wird.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 20 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

I. Allgemeine Anmerkungen

ÖKOBÜRO begrüßt die Gesetzesnovelle hinsichtlich der notwendigen Anpassungen aufgrund von anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren zur UVP-RL sowie höchstgerichtlicher Judikatur, insbesondere die volle Parteistellung von Bürger:inneninitiativen und die verpflichtende Aktualisierung des Zeitplans bei Änderungen.

Auch die Verankerung von Klimaschutz und der Reduktion des Flächenverbrauchs als Genehmigungsvoraussetzung für Spalte 3 Verfahren sowie die Anpassung von Schwellenwerten bzw. die Erweiterung der UVP-Pflicht auf neue Anlagentypen wie Logistikzentren und Einkaufszentren in Schutzgebieten ist positiv zu bewerten. Nichtsdestotrotz liegen die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht weiterhin über dem EU-Durchschnitt und umfassen in Österreich derzeit nur die rund 13 größten Anlagen jährlich, obwohl es wesentlich mehr Verfahren über Projekte mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen in Österreich gäbe.

Ein wesentliches Ziel der Novelle ist mehr Verfahrenseffizienz, insbesondere zur Sicherstellung einer raschen Energiewende. Die Ergebnisse der dafür im Jahr 2021 eingerichteten Arbeitsgruppe mit Expert:innen aus der Praxis, an der auch ÖKOBÜRO beteiligt war, sind teilweise in die Gesetzesnovelle eingeflossen. Manche Ergebnisse bzw. Bedenken der Arbeitsgruppe, wie die Position zum hohen öffentlichen Interesse und dem Stand der Technik, wurden jedoch nicht berücksichtigt, bzw. wird hier gegen das Ergebnis der Arbeitsgruppe umgesetzt. Dem Endbericht der Arbeitsgruppe sind neben den gemeinsamen Ergebnissen auch diskutierte Vorschläge zu entnehmen, die jedoch explizit nicht die Zustimmung erhielten.

Während ÖKOBÜRO manche der geplanten Maßnahmen, wie die Möglichkeit von online/hybriden Verhandlungen und die Erleichterung elektronischer Aktenführung begrüßt, sind auch bedenkliche Aspekte hinsichtlich der Rechte der Öffentlichkeit, sowie der praktischen Verfahrensführung und Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche negative Umwelteingriffe enthalten. Auch die Streichung der schikanösen zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzung für anerkannte Umweltorganisationen, sowie deren regelmäßige Überprüfung, fehlt in der Novelle. Weiters fordert ÖKOBÜRO auch die Einhaltung der angekündigten Stärkung der Personalreserven bei Amtssachverständigen und Behördenausstattung.

Die stärkere Berücksichtigung von Ergebnissen strategischer Umweltprüfungen (SUP) ist seit längerer Zeit eine Forderung der Umweltbewegung. Die in der Novelle enthaltenen Maßnahmen zielen auf eine solche Einbeziehung ab, sind aber nur dann in der Praxis wirklich wirksam, wenn auch gleichzeitig die Qualität und Relevanz der durchgeführten SUPs steigt. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, hier weitere konkrete Schritte zur Stärkung der SUP zu setzen und so die überregionale Planung in Österreich voranzubringen. Eine solche hat sich in der umfangreichen Studie von ÖKOBÜRO und der Universität für Bodenkultur als eine der Kernpunkte für die effiziente Verfahrensführung erwiesen.¹ In diesem Zusammenhang positiv herauszustreichen ist auch die Widmungsdurchbrechung für Windkraftanlagen, sowohl für die Bedeutung der Energieraumplanung als auch für die Energiewende.

¹ https://www.oekobuero.at/files/746/ob_boku_studie_nutzen_von_umweltverfahren_2022_fin.pdf

II. Konkrete Anmerkungen zu Bestimmungen der Novelle

Zu den konkreten Änderungen im vorliegenden Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Volle Parteistellung für Bürger:inneninitiativen (§ 2 et al)

ÖKOBÜRO begrüßt die Umsetzung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Etablierung der vollen Parteistellung von Bürger:inneninitiativen im UVP-Verfahren.

2. Strukturierung des Vorverfahrens (§ 4)

Projektwerbende können in ein Vorverfahren eintreten. In diesem müssen sie ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorlegen. Die Novelle sieht vor, dass das Konzept die Angaben zum Untersuchungsrahmen gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen in prioritär und nicht prioritär gliedert. ÖKOBÜRO sieht eine stärkere Nutzung des Vorverfahrens durch Projektwerbende positiv, weil im Schnitt mehr als die Hälfte der Zeit von UVP-Verfahren in der Phase vor bzw. ab der Antragsstellung bis zur Veröffentlichung der Unterlagen – also bevor die Öffentlichkeit im Verfahren eingebunden ist - verloren geht.² Jegliche Maßnahmen, bei denen Projektwerbende mehr Unterstützung erhalten und bei der Antragstellung bereits möglichst vollständig die für das UVP-Verfahren notwendigen Unterlagen einreichen können, sind daher positiv.

Inwiefern eine Gliederung in prioritär und nicht prioritäre Aspekte eine Strukturierung fördert, ist nicht klar ersichtlich. Da die Phase des Vorverfahrens aber keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, ist es wesentlich, dass die beabsichtigte Gliederung transparent und für alle Beteiligten im späteren Verfahren nachvollziehbar dargestellt wird. ÖKOBÜRO schlägt daher die Veröffentlichung der Ergebnisse der Vorverfahrens gemeinsam mit den Unterlagen der UVE vor.

3. Erleichterung für Windkraftanlagen (§ 4a)

Die UVP-G Novelle sieht vor, dass fehlende Energieraumplanungen in den Bundesländern in Zukunft kein Hindernis mehr für Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieträger sind. ÖKOBÜRO sieht darin einen wichtigen ersten Schritt zur Sicherstellung einer raschen und naturverträglichen Energiewende, wenngleich eine Widmungsdurchbrechung nur *ultima ratio* sein kann. Dies ist durch die Klarstellung in Abs 1, dass Windkraftanlagen vorrangig auf dafür ausgewiesenen Flächen zu realisieren sind, gewährleistet.

² https://www.oekobuero.at/files/719/ub_52_factsheet_uvp_2022.pdf, S. 3ff.

4. Konkretisierung der Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6)

Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) stellt das zentrale Dokument eines UVP-Verfahrens dar, dessen Qualität maßgeblich für den Verfahrensverlauf ist. Die Vollständigkeit und Qualität der Unterlagen ist – laut UVP-Bericht des BMK – der für die Dauer des Verfahrens zentrale Punkt. Damit ist es auch jener Bereich, in dem Anpassungen den größten Effekt auf die Verfahrensdauer haben können.

Die Praxiserfahrung zeigt, dass bei Gutachten im Fachbereich Flora und Fauna hinsichtlich ihrer Erhebungsmethoden massive Unterschiede bestehen, was die Vergleichbarkeit von Projekten – und damit ihre Beurteilung – verunmöglicht. Dies liegt einerseits an den unterschiedlichen Fachleuten und andererseits an fehlenden bzw. nicht etablierten Standards. Da die Ergebnisse sehr stark von der Methodik beeinflusst werden und sehr oft vergleichbare Referenzdaten fehlen, ist eine fundierte Beurteilung in vielen Fällen sowohl für die Behörde als auch die Öffentlichkeit nur schwierig bis gar nicht möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass in Fachgutachten lediglich die Ergebnisse, jedoch nicht die zu Grunde liegenden Daten dargestellt werden.

Eine entsprechende Darstellung wäre aber aufgrund fehlender bzw. nicht angewandter Standards nötig. Aus diesen Gründen schlägt ÖKOBÜRO vor, den in § 6 Abs 2 angeführten Passus, dass Projektwerbende nicht verpflichtet sind, Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle vorzulegen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeitserklärung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind, im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu streichen. Vielmehr sollten die erhobenen Daten zu Referenz und Evaluierungszwecken den Behörden sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Datensammlung würde Fachwelt und Behörden deutlich verbesserte Beurteilungsgrundlagen liefern und somit die Verfahrens- und Beurteilungsqualität und Effizienz maßgeblich steigern.

5. Einfrieren des Stands der Technik ab öffentlicher Auflage (§ 12 Abs 7)

Bereits mit der letzten UVP-Novelle 2018 wurde der Stand der Technik ab der mündlichen Verhandlung „eingefroren“. Mit der vorliegenden Novelle soll dieser Zeitpunkt noch weiter nach vorne verlegt werden und bereits ab öffentlicher Auflage gelten. ÖKOBÜRO sieht eine weitere Vorverlegung kritisch, da damit das Prinzip der Entscheidungsgrundlage von Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde untergraben wird. Technische Neuerungen sind dann unbeachtlich, was zu stärkeren negativen Umweltauswirkungen führen kann. Dieses Vorgehen widerspricht auch der UVP-Richtlinie, nach der ein Projekt zum Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen ist und die begründete Schlussfolgerung der Behörden aktuell sein muss.³ Zu diesem Schluss kam auch die UVP-Arbeitsgruppe, welche eine über die derzeit hinausgehende Regelung weder als zielführend noch erforderlich erachtete. Vielmehr sollten laut UVP-Arbeitsgruppe zwischen Projektwerber:in und Behörde frühzeitig eine Abstimmung über

³ Art 8 Abs 6 UVP-RL.

allfälligen vorhersehbaren Änderungsbedarf – begründet auf einer Aktualisierung des Standes der Technik - bei den Unterlagen bzw. beim technischen Projekt stattfinden.⁴

Auch die EU-Kommission hat im Vertragsverletzungsverfahren 2012/2013 diese Vorverlegung aus dem Jahr 2018 (!) bereits kritisiert. Eine weitere Vorverlegung bekräftigt somit den Verstoß gegen Umweltunionsrecht und ist geeignet, bereits genehmigte Projekte durch Aufhebung des Verfahrens zurück an den Start zu schicken.

ÖKOBÜRO schlägt daher die Streichung des Einfrierens des Standes der Technik an. Darüber hinaus sollte eine Maximalfrist für das Einfrieren festgehalten werden, um sicherzustellen, dass die Einreichunterlagen und Gutachten auf dem aktuellen Stand sind. Im Falle von Abänderungsanträgen von Projekten, sollte der Stand der Technik entsprechend dem Antragsdatum des Abänderungsantrags aktualisiert werden.

6. Strukturierung des Verfahrens (§ 14)

Vorgesehen ist, dass die Behörde nach öffentlicher Auflage und Kundmachung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für weitere Vorbringen zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen angemessene Fristen setzen kann. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind weitere Vorbringen nicht mehr möglich. Außerdem sollen Ergänzungen von Vorbringen künftig maximal eine Woche vor der mündlichen Verhandlung eingebracht werden können.

Hierbei muss darauf geachtet werden, dass auch nach dem Teilschluss einzelner Fachbereiche Wechselwirkungen geprüft werden können, was einen der größten Vorteile des konzentrierten Genehmigungsverfahrens darstellt. Weiters müssen neu hervorgekommene Umstände aus zeitlich später abzuhandelnden Bereichen auch in Bereichen gewürdigt werden, die bereits „geschlossen“ sind. Durch die in der Novelle vorgesehene Einschränkung dieser Berücksichtigung und der Erfahrungen in UVP-Verfahren ist dies allerdings aus Sicht von ÖKOBÜRO derzeit nicht gewährleistet.

7. Einschränkung des Vorbringens neuer Tatsachen und Beweismittel bis zur mündlichen Verhandlung (§§ 14, 16 Abs 3)

Die Einschränkung von Vorbringen neuer Tatsachen, wie in der UVP-Novelle vorgesehen, ist aus Sicht von ÖKOBÜRO überbordend. Es muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass für die betroffene Öffentlichkeit ausreichend Zeit bleibt, eine Entgegnung auf – wie vom VwGH gefordert – sachlicher gleichwertiger Ebene beizubringen. Anders als die Projektwerbenden, und die Behörde selbst ist für die betroffene Öffentlichkeit nämlich wenig Zeit, die Unterlagen kennenzulernen, sowie Gutachter:innen zu finden und ein Gutachten in Auftrag zu geben. Auch war diese Form der Einschränkung bereits Gegenstand der Kritik der EU-Kommission in oben

⁴ Endbericht der UVP Arbeitsgruppe zu Verfahrenseffizienz, 24.

genanntem Vertragsverletzungsverfahren. Eine weitere Einschränkung, wie hier geplant, ist daher jedenfalls unionsrechtlich inkompatibel.

ÖKOBÜRO fordert daher die Überarbeitung der vorgeschlagenen Änderungen von § 14, sowie die unionsrechtskonforme Anpassung des § 16 Abs 3.

8. Möglichkeit der Durchführung hybrider oder rein online angesetzter Verhandlungen (§ 16a)

Die langfristige Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung von hybriden Verhandlungen wird von ÖKOBÜRO begrüßt. Gleichzeitig ist es aus Sicht von ÖKOBÜRO dringend notwendig, die Möglichkeit zum direkten Kontakt mit den Sachverständigen zu bieten, um etwa gemeinsame Planansichten zu ermöglichen. Dies kann in hybriden Verhandlungen dahingehend gewährt werden, wenn zumindest die persönliche Anwesenheit der Sachverständigen sichergestellt wird. Die Abhaltung reiner Online-Verhandlungen ist dementsprechend wohl nur in absoluten Ausnahmefällen sinnvoll. ÖKOBÜRO schlägt daher vor, dass den Parteien des Verfahrens ein zeitlich befristetes Widerspruchsrecht gegen die Ansetzung einer reinen Online-Verhandlung eingeräumt werden sollte.

Darüber hinaus sollte die Einführung von Hybrid- und Online-Verhandlungen auch mit der Verfügbarkeit aller Unterlagen des Verfahrens in elektronischer, durchsuchbarer Form im Rahmen einer Online-Akteneinsicht einhergehen, um der Öffentlichkeit schnell und effizient die nötigen Unterlagen verfügbar zu machen. Auch wird angeregt, hier eine einheitliche Regelung durch die Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erreichen.

9. Verankerung von Klimaschutz und des Minimierungsgebots für Flächenverbrauch sowie Versiegelung von Böden (§ 17 Abs 2 Z1 und 2)

Bislang gab es ein allgemeines Immissionsminimierungsgebot, das im Sinn des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausgelegt wurde. Mit der Novelle soll nunmehr klargestellt werden, dass insbesondere der Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung als Teil der Immissionsbelastung möglichst gering zu halten sind. Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

ÖKOBÜRO begrüßt die explizite Nennung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung als Teil des Immissionsminimierungsgebots, weil es zu einer Aufwertung des Schutzgutes Boden und Flächen als Genehmigungskriterium im UVP-Verfahren führt. Der Interpretationsspielraum der Formulierung "möglichst gering" ist jedoch sehr weit, weshalb eine entsprechende Konkretisierung durch fachliche Kriterien, die objektiv nachvollziehbar und sachlich gerechtfertigt sind, angeregt wird.

Gleichzeitig ist für einen umfassenden Bodenschutz eine voranzugehende Strategische Umweltprüfung (SUP), welche das Schutzgut Boden und Flächen umfasst, notwendig, da gerade quantitativer Bodenschutz nur auf Planungsebene umfassend gesteuert werden kann. Selbiges gilt auch für das Schutzgut Klima, welches ebenfalls begrüßenswerter Weise in der Novelle verankert wurde. Wie eingangs bereits erwähnt wird daher die Bundesregierung aufgefordert, hier weitere konkrete Schritte zur Stärkung der SUP zu setzen und so die überregionale Planung in Österreich - und damit effektiven Klima- und Bodenschutz - voranzubringen.

10. Flächenpools als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (§ 17 Abs 4)

Geplant ist weiters die Inanspruchnahme von sogenannten „Ausgleichsflächenpools“ als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, soweit diese in einem Bundesland eingerichtet sind. Bei Ausgleichsflächenpools handelt es sich um eine Bevorratung von Flächen, und damit eine räumliche und zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Kompensation.

Die UVP-Arbeitsgruppe empfahl in diesem Zusammenhang als ersten Schritt die Einrichtung von Katastern für Ausgleichsmaßnahmen. ÖKOBÜRO sieht dies als wichtigen ersten Schritt im Zusammenhang mit Ausgleichsflächenpools. Zudem ist eine Evaluierung der bestehenden Maßnahmen und Ausgleichsflächen dringend notwendig. Eine solche – basierend auf einem entsprechend fachlichen Fundament - ist als Grundlage für eine entsprechende Gestaltung von künftigen Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls zweckmäßig.

Dabei weist ÖKOBÜRO darauf hin, dass eine zeitliche und örtliche, sowie ökologische Nähe der Maßnahmen sichergestellt werden muss, um Eingriffe auch dort zu kompensieren, wo sie unvermeidlich sind.

11. Verankerung eines hohen öffentlichen Interesses für Projekte der Energiewende (§ 17 Abs 5)

Der Gesetzesentwurf sieht weiters vor, dass für Vorhaben der Energiewende ein *hohes öffentliches Interesse* gilt. Wenngleich ÖKOBÜRO die Betonung des öffentlichen Interesses am Klimaschutz befürwortet, würde eine solche Verankerung den Zielkonflikt zwischen Biodiversität und Energiewende nicht entschärfen, da an beiden Themen ein solches öffentliches Interesse besteht. Aus diesem Grund befand auch die UVP-Arbeitsgruppe, dass dieser Interessenkonflikt nicht im Rahmen des UVP-G sinnvoll geregelt werden kann.⁵

Auch ÖKOBÜRO erachtet die gesetzliche Festschreibung eines *hohen öffentlichen Interesses* für Vorhaben der Energiewende als problematisch und lehnt diese ab. § 17 Abs 5 UVP-G ermöglicht bereits jetzt die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Energiewende, weshalb eine separate Hervorhebung überflüssig ist. Vielmehr suggeriert eine solche Verankerung eine Hierarchisierung zwischen Klima und Biodiversität, die den unionsrechtlichen Vorgaben (FFH-

⁵ Endbericht der UVP Arbeitsgruppe zu Verfahrenseffizienz, 29.

Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) klar widerspricht und die Gefahr birgt, den Ermessensspielraum der Behörden bei der Interessenabwägung unrechtmäßig einzugreifen.

Weiters ist die Klarstellung eines hohen öffentlichen Interesses für Klimaschutz und die Energiewende in der Praxis nicht relevant. Projekte wie das Speicherkraftwerk Kühltai oder die Schwarze Sulm zeigen, dass das hohe öffentliche Interesse an der Energiewende von den Behörden umfassend geprüft und berücksichtigt wird. Auch eine rechtswissenschaftliche Untersuchung von Univ.-Prof. Eva Schulev-Steindl aus dem Jahr 2019 zeigt, dass bei neun von zehn Verfahren die Interessenabwägung zu Lasten der Biodiversität ausgeht,⁶ eine weitere Verstärkung also zu einer noch stärkeren Verzerrung des Zielkonfliktes führen wird.

12. Erleichterungen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Möglichkeit der Ausgleichszahlung (§ 17 Abs 5a)

Vorgesehen ist zudem, dass für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ein Konzept, mit welchem die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden kann. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung, Maßnahmenbeschreibung, Zeitpunkt der Umsetzung, Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings sowie Status der Flächensicherung zu enthalten. Die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist in einem Änderungsverfahren zu entscheiden. Außerdem soll die Möglichkeit der Ausgleichszahlung geschaffen werden, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich sind. Diese bildet eine Einnahme des Landes und soll für Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes verwendet werden.

Inwiefern die Auslagerung von Grundsatzfragen auf ein nachgelagertes Verfahren eine beschleunigende Wirkung haben soll, ist unklar bzw. nicht nachvollziehbar. Zudem sieht Artikel 8a Abs 1 lit b UVP-RL vor, dass in der Entscheidung „etwaige Umweltauflagen, die mit der Entscheidung verbunden sind, sowie eine Beschreibung der Aspekte des Projekts und/oder der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, und, soweit angemessen, eine Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen“ anzugeben sind. Das bedeutet, dass beabsichtigte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Genehmigungsvoraussetzung darstellen und entsprechend hinreichend konkretisiert sein müssen. **Eine fehlende Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist daher unionsrechtswidrig und so nicht durchführbar.**

Besonders im Bereich von unionsrechtlich geschützten Naturschutzgebieten schreibt die Flora-Fauna-Richtlinie (FFH-RL) außerdem konkrete Vorgaben für Ausgleichsmaßnahmen vor. So sieht Art 6 Abs 4 FFH-RL vor, dass bei einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen sind, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura-2000 geschützt ist. Dabei wird das Natura-2000-Netz als „ein kohärentes

⁶ Schulev-Steindl/Romirer, Interessenabwägung im Vorarlberger Naturschutzrecht – Funktionen, Dimensionen und Evaluierung (2019).

europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete“ verstanden, das „den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Schutzstatus dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“ gewährleisten muss.⁷

Konkret bedeutet das, dass Ausgleichsmaßnahmen in vergleichbarem Umfang auf die beeinträchtigten Lebensräume und Arten ausgerichtet sein sollten und Funktionen erfüllen müssen, die mit jenen vergleichbar sind, die für die Auswahl des ursprünglichen Gebiets entscheidend waren, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene geografische Verteilung. Die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Gebiet und dem Standort für die Ausgleichsmaßnahmen stellt – solange sie die Funktionsfähigkeit des Gebiets, seine Rolle in Bezug auf die geografische Verteilung und die ursprünglichen Auswahlgründe nicht beeinträchtigt – nicht zwangsläufig ein Hindernis dar.⁸ Aus der Vorgabe, dass Ausgleichsmaßnahmen die Erhaltung der globalen Kohärenz des Natura-2000-Netzes sicherzustellen haben, ergibt sich außerdem, dass ein Gebiet durch ein Projekt grundsätzlich nicht irreversibel beeinträchtigt werden darf, *bevor* ein Ausgleich tatsächlich erfolgt ist. **Eine Auslagerung der Konkretisierung von Ausgleichsmaßnahmen auf ein nachgelagertes Verfahren widerspricht diesem Prinzip.** Ebenso widerspricht die Möglichkeit einer Geldkompensation dem Unionsrecht, weil dadurch weder ein sachlicher noch funktionaler Bezug der Kompensation nach den oben ausgeführten Maßstäben gewährleistet wird. Zudem sind die Vorgaben für das Land zur Verwendung der Ausgleichszahlung “für den Naturschutz” viel zu allgemein gefasst und eine Zweckwidmung entsprechend der auszugleichenden Maßnahmen nötig. **Auch die Möglichkeit einer Geldkompensation widerspricht daher den unionsrechtlichen Voraussetzungen und ist abzulehnen.**

ÖKOBÜRO fordert daher mit Nachdruck die Streichung des § 17 Abs 5a. Vielmehr wäre es sinnvoll, bei Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass Flächen nicht doppelt belegt werden können, wozu der von der UVP-Arbeitsgruppe empfohlene Kataster zur Dokumentation der Ausgleichsflächen und -maßnahmen (siehe Punkt 8) hilfreich wäre. Zudem regt ÖKOBÜRO an, dass Projektwerbende die Ausgleichsflächen zumindest für die Betriebsdauer der Anlage erhalten müssen.

13. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei nicht ausreichend substantiierten Beschwerden (§ 17a)

Künftig soll bei Beschwerden gegen Projekte der Energiewende, die aus Sicht der Behörde nicht ausreichend begründet sind, die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ausgeschlossen werden, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen. Gegen einen solchen Ausschluss soll ein eigenes Rechtsmittel möglich sein.

⁷ Art 3 Abs 1 FFH-RL.

⁸ C(2018) 7621 final, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie, 2018, 64.

Die Einschränkung eines der wichtigsten Rechtsschutzmechanismen, der aufschiebenden Wirkung, ist aus Sicht von ÖKOBÜRO strikt abzulehnen. Die Aushöhlung dieses Instruments ist angesichts der betroffenen, oft hochsensiblen Ökosysteme höchst problematisch. Denn viele Eingriffe sind dort mit massiven Schäden verbunden, die im Nachhinein nicht mehr wiedergutzumachen sind, auch wenn eine Entscheidung im Nachhinein aufgehoben wird. Die Rsp des EuGH und des VfGH zeigt, dass Einschränkungen hier nur unter extrem engen Bedingungen möglich sind.⁹

14. Technologische Weiterentwicklung vor Zuständigkeitsübergang (§ 18c)

Der Entwurf zu § 18c sieht vor, dass marginale Änderungen, die sich aufgrund einer technologischen Weiterentwicklung noch vor Zuständigkeitsübergang ergeben, und die emissionsneutral sind, durch bloße Anzeige erfolgen können. ÖKOBÜRO weist hier darauf hin, dass solche Verfahren der Beteiligung und rechtlichen Kontrolle der (betroffenen) Öffentlichkeit entzogen sind. Die als Beispiel in den erläuternden Bemerkungen angeführten Windparks sind aus Sicht von ÖKOBÜRO schlüssig, jedoch sieht § 18c keine entsprechende Einschränkung auf diese vor. Es wird daher vorgeschlagen, hier eine rechtliche Kontrollmöglichkeit für die (betroffene) Öffentlichkeit vorzusehen.

15. Zurückweisung von inhaltslosen Beschwerden (§ 40 Abs 1)

Geplant ist außerdem die Möglichkeit der Zurückweisung von inhaltslosen Beschwerden. Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

Eine solche Präklusionsbestimmung wegen fehlender Beteiligung ist nach Rsp des EuGH nur sehr eingeschränkt dann möglich, "wenn den Organisationen nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden kann, sich nicht daran beteiligt zu haben". Das bedeutet, dass der Vorwurf berechtigt, und damit zu begründen ist. Die Begriffe „missbräuchlich“ und „unredlich“ lassen jedoch einen breiten Interpretationsspielraum zu. In den Erläuterungen wird dazu lediglich ausgeführt: "Missbräuchlich oder unredlich ist ein erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren jedenfalls dann, wenn es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, das Vorbringen bereits innerhalb der im Verwaltungsverfahren dafür vorgesehenen oder gesetzten Fristen zu erstatten und ihn an der Unterlassung nicht nur ein leichtes Verschulden trifft oder der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Maßgeblich ist, dass dem Betroffenen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Vorwurf gemacht werden kann und der späte Zeitpunkt des Vorbringens auf einer bewussten Entscheidung beruht.

⁹ Bucha/Schamschula, Moment mal – die aufschiebende Wirkung im Umweltrecht, RdU 1/2021, 8.

Um durch die vage Formulierung entstehenden Rechtsunsicherheit und eine unzulässige Einschränkung des Beschwerderechts zuvorzukommen, legt ÖKOBÜRO daher im Sinne der Rechtssicherheit eine Definition der betreffenden Begriffe nahe.

16. Anpassung der Schwellenwerte (Anhang 1)

Bezüglich der Schwellenwerte merkt ÖKOBÜRO an, dass diese im europäischen Vergleich generell deutlich zu hoch angesetzt sind. Die Senkung einiger Schwellenwerte in der Novelle wird daher ausdrücklich begrüßt, sie löst allerdings nicht das Problem der allgemein zu hohen Grenzen für die UVP-Pflicht.

ÖKOBÜRO kritisiert die Nicht-Aufnahme einer UVP-Pflicht für Photovoltaik auf Freiflächen und verweist diesbezüglich auf das Positionspapier zu Freiflächen-PV.¹⁰ Da aufgrund der Dimension von größeren Vorhaben Auswirkungen auf Schutzgüter des UVP-G, insbesondere die Biodiversität und Bodenverbrauch, nicht auszuschließen sind, wird die Einführung einer UVP-Pflicht mit Schwellenwerten von 20 ha (Spalte 1), 5 ha (Spalte 2), bzw. 1 ha (Spalte 3 für alle Kategorien) vorgeschlagen.

Hinsichtlich konkreter Änderungen werden diese wie folgt beurteilt:

Z 10: ÖKOBÜRO begrüßt die Einbeziehung von Seilbahnen außerhalb von Skigebietserweiterungen ins UVP-G und die damit einhergehende Anpassung an die UVP-RL.

Z 12: ÖKOBÜRO begrüßt die Aufnahme von Speicherteichen für Beschneigungszwecke in den Anh 1 des UVP-G. Der gewählte Schwellenwert von zumindest 250.000 m³, bzw. 125.000 m³ in Schutzgebieten ist jedoch zu hoch gewählt. Aufgrund der Klimaentwicklung, des rasant fortschreitenden Gletscherschwunds und der akuten Gefährdungssituation des europarechtlich geschützten Lebensraums Gletscher (FFH-Lebensraumtyp 8340 „Permanente Gletscher“) ist es dringend geboten, eine Neuerschließung bzw. einen Neubau von Skipisten auf Gletschern grundsätzlich rechtlich auszuschließen. Dies ist auch durch die Bestimmungen der Alpenkonvention - insbesondere Art. 14 Abs. 1 Strich 3 des Bodenschutzprotokolls - geboten, wonach Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten nicht erteilt werden dürfen. Vorgeschlagen wird darüber hinaus hier für die Spalte 1 eine Grenze von 150 000 m³ außerhalb von Schutzgebieten, sowie von 75.000 m³ in der Spalte 3.

Es ist sicherzustellen, dass die UVP-Pflicht alle relevanten Einrichtungen vollständig und eindeutig erfasst. Neben Beschneigungsanlagen (Speicherteiche, Pumpstationen, Wasserfassungen, Leitungen etc.), Lawinverbauungen, AufschlieBungswegen, Böschungs- und Drainagierungsflächen sind zum Beispiel auch Parkplätze oder Anlagen zur Energieerzeugung darunter zu subsumieren, sofern diese der Versorgung von Skigebietsinfrastruktur dienen. Eine entsprechende Anpassung der Z 12 wird daher empfohlen.

¹⁰ https://www.oekobuero.at/files/582/positionspapier_pv-schwellenwerte_05-2021_final.pdf

In Z 12 lit b empfiehlt ÖKOBÜRO die Senkung des Schwellenwertes von derzeit 20 ha auf 5 ha.

In Z 12 lit d empfiehlt ÖKOBÜRO die Streichung der Wortfolge „mit Geländeänderung“, da auch Flächeninanspruchnahmen ohne diese zu einem erheblichen Eingriff auf Schutzgüter führen können. Darüber hinaus sollte die Wortfolge „der Kategorie A“ in lit d und e durch die Wortfolge „der Kategorien A und B“ ersetzt werden, um auch dem Schutz der besonders gefährdeten Alpinregion gerecht zu werden.

Z 18: Die Senkung der Schwellenwerte der lit a und c wird begrüßt.

Z 19: Die Einführung der Schwellenwerte für unimodiale Logistikzentren, sowie Einkaufszentren im Sinne der Hintanhaltung von Bodenverbrauch wird begrüßt.

Z 21: Die Schaffung eines Schwellenwertes in lit c neu wird begrüßt.

Z 30: Die Einführung eines Schwellenwertes für Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten der Kategorien A und B wird begrüßt. ÖKOBÜRO weist darüber hinaus darauf hin, dass auch eine Senkung der Schwellenwerte von lit a-c dringend geboten wäre.

In Anbetracht der obigen Ausführungen fordert ÖKOBÜRO daher, den vorliegenden Gesetzesentwurf im Sinne einer vollständigen Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE
Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung